

Rechtsmeldung | Tunesien | Investitionsrecht, Investitionsanreize

Tunesien - Neues Investitionsgesetz / Noch fehlt das Kleingedruckte

Von Sherif Rohayem

13.10.2016

(GTAI) Nach mehreren Jahren teils zäher Verhandlungen hat das tunesische Parlament im September 2016 ein neues Investitionsgesetz (InvestG) verabschiedet. Hohe Wellen schlug etwa die Diskussion, Ausländern zu gestatten, Eigentum an Agrarflächen zu erwerben. Im Ergebnis dürfen Ausländer, wie bislang, keine Agrarflächen erwerben, Artikel 5 InvestG. Diese stehen ihnen nur pachtweise zur Verfügung. Am 1.1.17 wird das neue InvestG in Kraft treten und das Vorgängergesetz aus dem Jahr 1993 ablösen.

Was die Frage des Zugangs ausländischer Investoren angeht, unterscheidet Artikel 4 InvestG nicht zwischen ausländischen und tunesischen Investoren. Die Vorschrift postuliert vielmehr die Investitionsfreiheit, jedoch vorbehaltlich der Gesetze zur Regulierung bestimmter wirtschaftlicher Aktivitäten. Ein prominentes Beispiel für so ein Gesetz ist das Gesetzes-Dekret Nr. 61-14 aus dem Jahr 1961. In seinen Artikeln 8 und 3 bestimmt es eine ausländische Beteiligungsgrenze von 50 Prozent im gesamten Bereich des Vertriebs (zum Beispiel: Groß- und Einzelhandel). Wollen Ausländer hier aktiv werden, dürfen sie dies nur mit tunesischen Partnern, denen die Hälfte der Investition gehören muss. Ausnahmen von der Beteiligungsgrenze sieht das Gesetzes-Dekret zwar vor, jedoch handhabt die dafür zuständige Behörde ihr Ermessen auf sehr restriktive Weise.

Dazu kündigt Artikel 4 noch eine Sektorenliste an, welche die Regierung in Form eines Dekrets erlassen wird. Das Dekret soll diejenigen Sektoren aufzählen, die unter dem Vorbehalt einer behördlichen Genehmigung stehen. Für Ausländer könnte dieses Dekret eine entscheidende Rolle spielen. Ist es doch denkbar, dass hier Beteiligungsgrenzen oder andere Zugangshindernisse formuliert werden.

Betrifft eine Investition eine Aktivität aus der oben genannte Sektorenliste, bietet das neue InvestG im Rahmen des Antragsverfahrens ein gewisses Maß an Rechtssicherheit: Die zuständige Behörde darf eine Genehmigung nur aufgrund bestimmter Gründe versagen. Als Versagungsgründe nennt Artikel 4 die innere Sicherheit, die Erhaltung natürlicher Ressourcen und des kulturellen Erbes, den Umweltschutz sowie den Schutz der Gesundheit. In der Praxis mag die Beschränkung auf zuvor formulierte Gründe zu einer liberalen Genehmigungsvergabe führen. Abermals wird ein Dekret die Einzelheiten für die Genehmigungsverfahren festlegen.

Für mehr Vorhersehbarkeit und für ein beschleunigtes Verfahren sorgt auch die behördliche Pflicht, oben genannte Anträge auf Genehmigung einer Investition innerhalb der gesetzlichen Fristen zu bescheiden. Verstreicht diese Frist, gilt gemäß Artikel 4 InvestG der Antrag als positiv beschieden. Dies aber, soweit die nach Artikel 13 neu geschaffene Investitionsbehörde (Instance Tunisienne de l'Investissement) die Genehmigungsfähigkeit des jeweiligen Projekts geprüft und bejaht hat. Folglich steht der Investitionsbehörde ein Selbsteintrittsrecht zu, wenn die eigentlich zuständige Behörde untätig bleibt.

Ebenso lässt das neue InvestG offen, wer und unter welchen Voraussetzungen im Einzelnen Investitionsanreize erhält. Hierzu treffen die Artikel 19 bis 21 InvestG allenfalls rudimentäre Regelungen und verweisen im Übrigen auf Dekrete, die das Nähere regeln werden. Investitionsanreize gewährt das neue InvestG durch Zuschüsse und/oder Steuererleichterungen.

Positiv fällt zunächst das Format des neuen InvestG auf. Denn mit seinen gerade mal 36 Artikeln, einschließlich Übergangsregeln, macht der Text Hoffnung, einen übersichtlichen Rechtsrahmen für Investitionen bereitzustellen. Demgegenüber stehen die teilweise mehrere Seiten umfassenden und reichlich verquasteten 67 Artikel des alten InvestG, die auch Juristen nur mühsam nachvollziehen können. Allerdings stehen für das neue InvestG noch zahlreiche Dekrete aus.

Erst dann lässt sich zuverlässig beurteilen, ob die Reform des tunesischen Investitionsrechts zu einer substanziellen Vereinfachung der Rahmenbedingungen geführt hat beziehungsweise ob überhaupt eine Reform stattfand.

Mehr zu:

Tunesien
Investitionsrecht, Investitionsanreize
Recht

Kontakt

Jakob Kemmer

Rechtsexperte

 +49 228 24 993 367

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.